

AMTSBLATT

für den Landkreis Harburg

48. Jahrgang

Ausgegeben in Winsen (Luhe)

am 14.03.2019

Nr. 11

Bekanntmachung vom	Inhalt	Seite
	<u>Landkreis Harburg</u>	
20.02.2019	Verordnung zur Regelung des Taxenverkehrs im Landkreis Harburg	301
05.03.2019	Öffentliche Zustellung des Schriftstücks vom 27.02.2019 für Herrn Antonio Jerkovic, Hanstedt	306
06.03.2019	Öffentliche Zustellung des Schriftstücks vom 20.02.2019 für Herrn Adrian-Bogdan Gradinaru, Hollenstedt	307
08.03.2019	Öffentliche Zustellung des Schriftstücks vom 18.02.2019 für Herrn Aysun Sabriev, Hamburg	308
08.03.2019	Öffentliche Zustellung des Schriftstücks vom 04.03.2019 für Frau Krystyna Statsiuk, Winsen (Luhe)	309
08.03.2019	Öffentliche Zustellung des Schriftstücks vom 04.03.2019 für Herrn Christian Pöhle, Neu Wulmstorf	310
11.03.2019	Öffentliche Zustellung des Schriftstücks vom 21.01.2019 für Herrn Abdullah Salehi, JR Zoetermeer/Niederlande	311
12.03.2019	Sitzung des Kreistages	312
	<u>Stadt Buchholz i. d. N.</u>	
06.03.2019	Satzung über die Herstellung, Bereithaltung und Ablösung von Einstellplätzen für Kraftfahrzeuge (Stellplatzsatzung)	317
	<u>Samtgemeinde Salzhausen</u>	
13.12.2018	2. Änderungssatzung zur Gebührensatzung über die Nutzung des Waldbades der Samtgemeinde Salzhausen (Waldbadgebührensatzung) vom 23.06.2015	321

Bitte beachten Sie:

Diese Ausgabe des Amtsblattes finden Sie auch im Internet auf folgender Internetseite:
<http://www.landkreis-harburg.de/bekanntmachungen>

Herausgeber:

Redaktion und Vertrieb:

Erscheinungsweise:

Landkreis Harburg, Der Landrat, Postfach 14 40, 21414 Winsen (Luhe)

☎ 04171 693-765 ✉ amtsblatt@lkhamburg.de

Wöchentlich oder nach Bedarf

Verordnung

zur Regelung des Taxenverkehrs im Landkreis Harburg

Aufgrund der §§ 47 Abs. 3, 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes - PBefG - vom 21.03.1961 (BGBl. I S. 241) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.08.1990 (BGBl. I S. 1690) zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 14 des Gesetzes vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808) i.V.m. der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Verordnungen auf dem Gebiet des Taxenverkehrs vom 02.11.1962 (Nds. GVBl. 62 S. 222) und in Verbindung mit dem RdErl. d.Nds. MfWuV vom 05.04.1967 (Nds. MBl. Nr. 15/1967) wird verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Die Taxenordnung gilt für den Verkehr mit zugelassenen Taxen von Unternehmern, die ihren Betriebssitz innerhalb des Landkreises Harburg haben.
- (2) Die Rechte und Pflichten der Taxenunternehmer nach dem Personenbeförderungsgesetz, nach den zu seiner Durchführung erlassenen Rechtsvorschriften und nach der zum Verkehr mit Taxen erteilten Genehmigungen sowie der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr - BOKraft - bleiben unberührt.

§ 2

Bereitstellen von Taxen

- (1) Taxen dürfen im Landkreis Harburg nur auf den gekennzeichneten Taxenplätzen (VZ 229) ihres Betriebssitzes und am Betriebssitz bereitgestellt werden. Für das Bereitstellen außerhalb der gekennzeichneten Taxenplätze ist die Erlaubnis des Landkreises Harburg einzuholen.
- (2) Außerhalb der gekennzeichneten Taxenplätze ist das Abstellen von Taxen nur erlaubt, wenn das Taxenschild abgenommen oder verdeckt ist.
- (3) Bei privater Benutzung der Taxe ist das Taxenschild abzunehmen oder zu verdecken und die Ordnungsnummer zu entfernen bzw. unkenntlich zu machen.

§ 3

Kennzeichnung und Benutzung von Taxenplätzen

- (1) Taxenplätze (§ 2) sind durch das amtliche Verkehrszeichen 229 (§ 41 Abs. 1 der Straßenverkehrsordnung (StVO) i.V.m. Anlage 2 Ifd. Nr. 15 zu § 41 Abs. 1 StVO) gekennzeichnet.
- (2) Jeder Taxifahrer ist berechtigt, seine Taxe auf den gekennzeichneten Taxenplätzen bereitzustellen, wenn die festgelegte Taxenzahl noch nicht erreicht ist.

§ 4

Ordnung auf Taxenplätzen

- (1) Die Taxen sind in der Reihenfolge ihrer Ankunft auf den Taxenplätzen so aufzustellen, dass sie den Verkehr nicht behindern. Jede Lücke ist durch Nachrücken der nächsten Taxe aufzufüllen. Die Taxen auf den Taxenplätzen müssen stets fahrbereit sein.
- (2) Den Fahrgästen steht die Wahl der Taxe frei.
- (3) Ortsfeste Fernmeldeanlagen, die zur Übermittlung von Fahraufträgen eingerichtet sind, müssen allen Taxenunternehmern zugänglich sein. Der erste berechtigte Fahrer der in der Reihenfolge ersten Taxe ist verpflichtet, die Fernmeldeanlage zu bedienen und die bestellte Fahrt durchzuführen. Auf Verlangen hat er das amtliche Kennzeichen seines Fahrzeuges zu nennen. Die Anfahrt zu dem Bestellort ist unverzüglich und auf dem kürzesten Weg durchzuführen.
- (4) Taxen dürfen auf Taxenplätzen nicht instand gesetzt oder gewaschen werden. Jeder unnötige Lärm und jede sonstige Belästigung der Passanten und der Anlieger sind zu vermeiden.
- (5) Fahrzeuge der Straßenreinigung müssen jederzeit die Möglichkeit haben oder erhalten, im Rahmen ihrer Arbeit den gesamten Taxenplatz zu befahren.

§ 5
Dienstbetrieb

- (1) Die Taxenunternehmer sind verpflichtet, ihre Taxen auf den Taxenplätzen ihres Betriebssitzes regelmäßig mind. 8 Stunden an mind. 6 Tagen in der Woche einzusetzen. Der Unternehmer hat hierüber einen geeigneten Nachweis zu führen.
- (2) Bereitstellen und Einsatz der Taxen können durch einen von Vereinigungen des Taxengewerbes oder vom örtlichen Taxengewerbe gemeinsam aufgestellten Dienstplan für alle zugelassenen Taxen auf allen Taxenplätzen generell geregelt werden. Der Dienstplan ist dem Landkreis Harburg zur Genehmigung vorzulegen.
- (3) Die Genehmigungsbehörde kann selbst einen Dienstplan für alle Taxenplätze aufstellen, wenn die Taxenunternehmer von der Möglichkeit des Absatzes 2 keinen Gebrauch machen.
- (4) Die Kleidung des Taxifahrers muss während des Fahrdienstes stets ordentlich und sauber sein.
- (5) Dem Fahrer und den Fahrgästen ist untersagt, im Kraftfahrzeug zu rauchen (§ 2 Nr. 2b BnichtrSchG) Auf das Rauchverbot ist in geeigneter Weise hinzuweisen.
- (6) In jedem Taxi sind in jeweils aktueller Auflage (nicht älter als 3 Jahre) eine Straßenkarte des Pflichtfahrgebietes (1:200.000 oder kleiner) mitzuführen. Die Verwendung eines Navigationsgerätes bleibt davon unberührt.

§ 6
Pflichtfahrgebiet

- (1) Pflichtfahrgebiet im Sinne von § 47 Abs. 2 und § 47 Abs. 4 PBefG ist das Gebiet der Einheits- bzw. Samtgemeinde, in der das Unternehmen seinen Betriebssitz hat. Hierauf ist in der Taxe an geeigneter Stelle hinzuweisen.
- (2) Es werden innerhalb des Pflichtfahrgebietes Zonen gebildet:

Zone I (Umkreis von 5 km Luftlinie, gerechnet von der Betriebsstätte des jeweiligen Unternehmers)

Zone II (Umkreis über 5 km Luftlinie, gerechnet von der Betriebsstätte des jeweiligen Unternehmers).
- (3) Die Beförderungspflicht (§ 22 PBefG) besteht auch dann, wenn der Fahrgast die Taxe nur für eine kurze Wegstrecke in Anspruch nehmen will.

§ 7
Beförderungsentgelte

- (1) Der Fahrpreis im Pflichtfahrgebiet setzt sich aus dem Grundpreis, dem Entgelt für die Fahrleistungen und etwaigen Wartegeldern sowie der Anfahrtgebühr nach Abs. 4 zusammen, unabhängig von der Anzahl der beförderten Personen.
- (2) Der Grundpreis beträgt für jede Fahrt einschließlich einer Fahrleistung für eine besetzt zu fahrende Wegstrecke von bis zu 40,00 m oder 11,04 sec. Wartezeit, 4,50 Euro.
- (3) Das Entgelt für die Fahrleistung wird für jede weitere angefangene besetzt zu fahrende Wegstrecke von 40,00 m auf 0,10 Euro (km-Preis: 2,50 Euro) festgesetzt.
- (4) Für die Anfahrt im Pflichtfahrgebiet wird kein Entgelt erhoben, ausgenommen bei Fahrten im Pflichtfahrgebiet aus der Zone I in Zone II, die nicht in die Zone I zurückgehen, pauschal 5,00 Euro.
- (5) Verkehrsbedingte Wartezeiten, die durch den Fahrauftrag begründet sind, werden mit 0,10 Euro pro 11,04 sec. (= 32,60 Euro pro Stunde) berechnet. Als verkehrsbedingte Wartezeit gilt jedes verkehrsbedingte Halten oder Langsamfahren des Taxis mit einer Fahrgeschwindigkeit unter 13,5 km/h.

Vom Fahrgast geordnete Wartezeit beträgt für jede angefangene 9,47 Sekunden 0,10 Euro (= 38,00 Euro pro Stunde).

Als vom Fahrgast geordnete Wartezeit gilt jedes vom Kunden veranlasste Halten des Taxis. Die Umschaltung zwischen verkehrsbedingter zur vom Fahrgast geordneten Wartezeit erfolgt durch den Fahrer.

- (6) Für Fahrten über das Pflichtfahrgebiet hinaus kann der Fahrpreis vor Antritt der Fahrt für die gesamte Fahrstrecke frei vereinbart werden. Diese Entgelte dürfen jedoch das Wegstreckenentgelt nach Abs. 3 nicht übersteigen.
- (7) Für vergebliche Anfahrten im Pflichtfahrgebiet sind dem Besteller in der Zone I 6,25 Euro und in der Zone II 12,50 Euro zu berechnen.

§ 7 a

Beförderungsentgelte für den Krankentransport

Sonderevereinbarungen für den sitzenden Krankentransport sind gem. § 51 Abs. 2 Personenbeförderungsgesetz nur zulässig, wenn die Vereinbarung der unteren Verkehrsbehörde zur Genehmigung vorgelegt worden ist.

§ 8

Zahlung des Fahrgeldes

- (1) Das Fahrgeld ist nach Beendigung der Fahrt an den Fahrer zu zahlen. Der Fahrer kann jedoch schon vor Antritt der Fahrt einen Vorschuss verlangen, wenn der voraussichtliche Fahrpreis 10,00 Euro übersteigt oder berechtigte Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Fahrgastes bestehen.
- (2) Der Fahrer hat bei dem auszuführenden Fahrauftrag Wechselgeld für mindestens 10,00 Euro mitzuführen.
- (3) Beförderungsentgelte sind Barpreise. Bei bargeldloser Zahlung kann ein Zuschlag von 0,30 Euro erhoben werden. Bei Fahrten gegen Rechnung kann ein Zuschlag von 2,60 Euro für Rechnungslegung erhoben werden.

§ 8 a

Quittungen

- (1) Der Fahrgast kann nach § 368 des Bürgerlichen Gesetzbuches eine Quittung über den Fahrpreis von dem Taxifahrer verlangen. Im Taxi ist eine ausreichende Anzahl von Quittungsvordrucken mitzuführen.
- (2) Im Übrigen muss die Quittung folgende Angaben enthalten:
 - a) Name und Betriebsanschrift der Unternehmens
 - b) gezahlter Betrag
 - c) Umsatzsteueranteil (wenn vom Fahrgast gewünscht)
 - d) Datum der Beförderung
 - e) die Unterschrift der FahrerIn oder des Fahrers
 - f) Abfahrtspunkt und Fahrziel

§ 9

Fahrpreisanzeiger

- (1) Der Fahrpreisanzeiger darf erst an dem vom Besteller angegebenen Bestellort, bei Vorbestellungen erst zu der vom Besteller angegebenen Zeit eingeschaltet werden.
- (2) Eine Beförderungsfahrt darf - außer bei Krankentransporten - nur mit einem einwandfrei arbeitenden Fahrpreisanzeiger angetreten werden.
- (3) Tritt während einer Beförderungsfahrt eine Störung des Fahrpreisanzeigers ein, so hat der Fahrer den Fahrgast hierauf unverzüglich aufmerksam zu machen und darf vom Beginn der Störung an für jeden angefangenen besetzt gefahrenen Kilometer höchstens Entgelte gemäß § 7 Abs. 3 berechnen. Nach Abschluss der Fahrt ist die Taxe bis zur Instandsetzung des Fahrpreisanzeigers außer Betrieb zu setzen.

§ 10
Durchführung des Fahrauftrages

- (1) Der Taxifahrer ist verpflichtet, beim Ein- und Ausladen des Gepäcks und älteren oder behinderten Fahrgästen beim Ein- und Aussteigen behilflich zu sein.
- (2) Der Fahrer ist berechtigt, den Fahrgästen die Plätze zuzuweisen, falls dies nötig ist. Auf die Wünsche der Fahrgäste hat er dabei weitgehend Rücksicht zu nehmen.
- (3) Gepäck, ausgenommen kleines Handgepäck, ist grundsätzlich im Kofferraum des Fahrzeuges unterzubringen. Gegenstände, die über die Wagenumgrenzung hinausragen, sind von der Beförderung ausgeschlossen.

§ 11
Beförderung von Tieren

- (1) Tiere dürfen nur dann mitgenommen werden, wenn die Verkehrs- und Betriebssicherheit dadurch nicht gefährdet wird.
- (2) Blindenhunde in Begleitung von Blinden sind immer zu befördern.
- (3) Tiere dürfen nicht auf Sitzplätzen untergebracht werden.

§ 12
Pflichtbelehrung

- (1) Jeder Unternehmer ist verpflichtet, die bei ihm beschäftigten Fahrer bei Einstellung und dann mind. einmal im Jahr über die Pflichten des Fahrers nach dem Personenbeförderungsgesetz und der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr - BOKraft - und dieser Taxenverordnung zu belehren.
- (2) Die Belehrung ist vom Unternehmer mit schriftlicher Bestätigung des Fahrers aktenkundig zu machen.

§ 13
Ausrüstung mit Funkgeräten

- (1) Mit Funkgeräten ausgerüstete Taxen dürfen während und unmittelbar nach der Ausführung des Fahrauftrages durch die Funkzentrale direkt zum nächsten Fahrgast beordert werden.
- (2) Sprechfunkgeräte dürfen während der Fahrgastbeförderung nicht so laut eingestellt werden, dass die Fahrgäste belästigt werden.

§ 14
Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen die Taxenverordnung können gemäß § 61 Abs. 1 Nr. 4 PBefG als Ordnungswidrigkeit nach Maßgabe des § 61 Abs. 2 PBefG mit Geldbußen bis zu 10.000 Euro geahndet werden, soweit nicht nach anderen Vorschriften eine schwerere Strafe verwirkt ist.

Ordnungswidrig im Sinne von § 61 Absatz 1 Nr. 4 PBefG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer Vorschrift

1. des § 2 über das Bereitstellen von Taxen
2. des § 5 Absatz 1 über den Dienstbetrieb
3. des § 7 über Beförderungsentgelte
4. des § 8a über Quittungen
5. des § 9 über Fahrpreisanzeiger

zuwiderhandelt.

§ 15
Schlussbestimmungen

- (1) Nach § 51 Abs. 1 des PBefG hat der Krafttaxenfahrer einen Abdruck dieser Verordnung in der Taxe mitzuführen und dem Fahrgast auf Verlangen vorzulegen.
- (2) Die Fahrpreisanzeiger sind spätestens 8 Wochen nach Inkrafttreten dieser Verordnung auf die neuen Entgelte umzustellen.

§ 16
Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt 6 Wochen nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Harburg in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über den Verkehr mit Taxen im Landkreis Harburg vom 30.12.2014 außer Kraft.

Winsen (Luhe), 20.02.2019

Landkreis Harburg



Rainer Rempe
Landrat



Öffentliche Zustellung

Das nachfolgend bezeichnete Schriftstück des Landkreises Harburg wird öffentlich zugestellt (§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungszustellungsgesetz).

Datum des Schriftstücks: 27.02.2019	Aktenzeichen: 20.5- 90335297
---	--

Name und letzte bekannte Anschrift des Empfängers: Herr Antonio Jerkovic, Vor den Bergen 5, 21271 Hanstedt
--

Der Empfänger oder eine von ihm bevollmächtigte Person kann das Schriftstück gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises bei folgender Stelle einsehen oder abholen:

Behörde	Landkreis Harburg, der Landrat
Abt./ Betrieb/ Stabsstelle	Abt.20 Kreiskasse
Anschrift (ggf. Gebäude):	Gebäude A, Schlossplatz 6, 21423 Winsen (Luhe)
Zimmer:	Raum 134 im Büro des Kassenverwalters Montag bis Donnerstag von 08:00 Uhr bis 16:00Uhr Freitag von 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr

Sollte das Zimmer zu den oben genannten Zeiten vorübergehend nicht besetzt sein, wenden Sie sich bitte an einen Mitarbeiter in den umliegenden Räumen.

Ich weise darauf hin, dass durch die öffentliche Zustellung des Schriftstücks Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Winsen Luhe, den 05.03.19

Landkreis Harburg
Der Landrat
Im Auftrag

Alex
-Kassenverwalter-

Öffentliche Bekanntmachung

Für

Herrn
Adrian-Bogdan Gradinaru,

letzte bekannte Anschrift:

Molkenstäh 1
21279 Hollenstedt

wird folgendes Schriftstück öffentlich zugestellt:

Bescheid des Landkreises Harburg vom 20.02.2019

Aktenzeichen: 30.2-up WL-MV824

Dieses Schriftstück kann beim Landkreis Harburg, BürgerService/ Verkehr, Schlossplatz 6, 21423 Winsen, zu den Öffnungszeiten:

Montag:	07:30 – 17:00 Uhr
Dienstag:	07:30 – 17:00 Uhr
Mittwoch:	07:30 – 12:00 Uhr
Donnerstag:	07:30 – 18:00 Uhr
Freitag:	07:30 – 12:00 Uhr

eingesehen werden.

Durch die Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Dieses Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag des Bekanntmachens dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 1 Abs. 1 Nieders. Verwaltungsverfahrensgesetz in Verbindung mit § 41 Verwaltungsverfahrensgesetz sowie § 10 Verwaltungszustellungsgesetz).

Winsen, den 06.03.2019

Landkreis Harburg
Der Landrat
Im Auftrag

Petersen



Öffentliche Zustellung

Das nachfolgend bezeichnete Schriftstück des Landkreises Harburg wird öffentlich zugestellt (§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungszustellungsgesetz).

Datum des Schriftstücks: 18.02.2019	Aktenzeichen: 20.5- 62003587
---	--

Name und letzte bekannte Anschrift des Empfängers: Herr Aysun Sabriev, Bundesstr. 101, 20144 Hamburg
--

Der Empfänger oder eine von ihm bevollmächtigte Person kann das Schriftstück gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises bei folgender Stelle einsehen oder abholen:

Behörde	Landkreis Harburg, der Landrat
Abt./ Betrieb/ Stabsstelle	Abt.20 Kreiskasse
Anschrift (ggf. Gebäude):	Gebäude A, Schlossplatz 6, 21423 Winsen (Luhe)
Zimmer:	Raum 134 im Büro des Kassenverwalters Montag bis Donnerstag von 08:00 Uhr bis 16:00Uhr Freitag von 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr

Sollte das Zimmer zu den oben genannten Zeiten vorübergehend nicht besetzt sein, wenden Sie sich bitte an einen Mitarbeiter in den umliegenden Räumen.

Ich weise darauf hin, dass durch die öffentliche Zustellung des Schriftstücks Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Winsen Luhe, den 08.03.19

Landkreis Harburg
Der Landrat
Im Auftrag

Alex
-Kassenverwalter-

Öffentliche Bekanntmachung

Für

Frau
Krystyna Statsiuk,

letzte bekannte Anschrift:

Im Saal 16
21423 Winsen (Luhe)

wird folgendes Schriftstück öffentlich zugestellt:

Bescheid des Landkreises Harburg vom 04.03.2019

Aktenzeichen: 30.2-up WL-YB364

Dieses Schriftstück kann beim Landkreis Harburg, BürgerService/ Verkehr, Schlossplatz 6, 21423 Winsen, zu den Öffnungszeiten:

Montag:	07:30 – 17:00 Uhr
Dienstag:	07:30 – 17:00 Uhr
Mittwoch:	07:30 – 12:00 Uhr
Donnerstag:	07:30 – 18:00 Uhr
Freitag:	07:30 – 12:00 Uhr

eingesehen werden.

Durch die Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Dieses Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag des Bekanntmachens dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 1 Abs. 1 Nieders. Verwaltungsverfahrensgesetz in Verbindung mit § 41 Verwaltungsverfahrensgesetz sowie § 10 Verwaltungszustellungsgesetz).

Winsen, den 08.03.2019

Landkreis Harburg
Der Landrat
Im Auftrag

Petersen

Öffentliche Bekanntmachung

Für

Herrn
Christian Pöhle,

letzte bekannte Anschrift:

Hindenburgstraße 75
21629 Neu Wulmstorf

wird folgendes Schriftstück öffentlich zugestellt:

Bescheid des Landkreises Harburg vom

04.03.2019

Aktenzeichen: 30.2-up WL-CP4444

Dieses Schriftstück kann beim Landkreis Harburg, BürgerService/ Verkehr, Schlossplatz 6, 21423 Winsen, zu den Öffnungszeiten:

Montag:	07:30 – 17:00 Uhr
Dienstag:	07:30 – 17:00 Uhr
Mittwoch:	07:30 – 12:00 Uhr
Donnerstag:	07:30 – 18:00 Uhr
Freitag:	07:30 – 12:00 Uhr

eingesehen werden.

Durch die Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Dieses Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag des Bekanntmachens dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 1 Abs. 1 Nieders. Verwaltungsverfahrensgesetz in Verbindung mit § 41 Verwaltungsverfahrensgesetz sowie § 10 Verwaltungszustellungsgesetz).

Winsen, den 08.03.2019

Landkreis Harburg
Der Landrat
Im Auftrag

Petersen



Öffentliche Zustellung

Das nachfolgend bezeichnete Schriftstück des Landkreises Harburg wird öffentlich zugestellt (§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungszustellungsgesetz).

Datum des Schriftstücks: 21.01.2019	Aktenzeichen: 20.5- 29174251
---	--

Name und letzte bekannte Anschrift des Empfängers: Herr Abdullah Salehi, Buitenom 173, 2711 JR ZOETERMEER

Der Empfänger oder eine von ihm bevollmächtigte Person kann das Schriftstück gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises bei folgender Stelle einsehen oder abholen:

Behörde	Landkreis Harburg, der Landrat
Abt./ Betrieb/ Stabsstelle	Abt.20 Kreiskasse
Anschrift (ggf. Gebäude):	Gebäude A, Schlossplatz 6, 21423 Winsen (Luhe)
Zimmer:	Raum 134 im Büro des Kassenverwalters Montag bis Donnerstag von 08:00 Uhr bis 16:00Uhr Freitag von 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr

Sollte das Zimmer zu den oben genannten Zeiten vorübergehend nicht besetzt sein, wenden Sie sich bitte an einen Mitarbeiter in den umliegenden Räumen.

Ich weise darauf hin, dass durch die öffentliche Zustellung des Schriftstücks Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Winsen Luhe, den 11.03.19

Landkreis Harburg
Der Landrat
Im Auftrag

Alex
-Kassenverwalter-



Landkreis Harburg - Postfach 14 40 - 21414 Winsen (Luhe)

Bekanntmachung

Allgemeiner Service und Kommunalaufsicht

Auskunft erteilt: Ina Persiel
Gebäude / Zimmer: B-125
Tel.- Durchwahl: 04171 693-113
Telefax: 04171 687-113
E-Mail: i.persiel@lkharburg.de
sitzungsdienst@lkharburg.de
Mein Zeichen: 10.1 - Per
(Bei Antwort bitte angeben)
Ihr Schreiben vom:
Ihr Zeichen:
Datum: 12. März 2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

die nachstehende Sitzung gebe ich hiermit bekannt:

Sitzung: 10. Sitzung des Kreistages (XVII. Wahlperiode)
Tag, Datum: Mittwoch, 27.03.2019
Sitzungsbeginn: 15:00 Uhr
Sitzungsort: 21218 Seevetal-Hittfeld, Am Göhlenbach 11, Telefon (04105) 55-2263,
Veranstaltungszentrum "Burg Seevetal"

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung
- 2 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
- 3 Feststellung der Tagesordnung, Beschluss über die Aufnahme von Dringlichkeitsanträgen
- 4 Bericht des Landrates

Dienstgebäude:
Landkreis Harburg
A Schloßplatz 6 (Altbau)
B Schloßplatz 6 (Neubau)
C Rathausstraße 29
D Von-Sornitz-Ring 13
F St.-Barbara-Weg 1
G Rathausstraße 50
H Rathausstraße 31
21423 Winsen (Luhe)

Kontakt:
Telefon : 04171 693-0
Telefax : 04171 693-99100
Elektronische Kommunikation:
Es gelten die Richtlinien auf
unseren Internetseiten.
Internet:
www.landkreis-harburg.de

Bankverbindungen:
Sparkasse Harburg-Buxtehude
IBAN: DE56 2075 0000 0007 0289 62
Postbank Hamburg
IBAN: DE16 2001 0020 0019 2082 04
Gläubiger ID
DE252040000034051



Besuchszeiten nach Terminabsprache:
Montag - Donnerstag 07:00 - 19:00 Uhr
Freitag 07:00 - 14:00 Uhr
Terminvereinbarungen bitte von
Montag - Donnerstag 08:30 - 16:00 Uhr
Freitag 08:30 - 13:00 Uhr

Parkplätze (Eingabe für Navigationsgeräte):
Schloßring 12 und Eppens Allee
P im unteren Teil der
C1 Parkpalette "Schloßring 12"

- 5 Einwohner/innenfragestunde
- 6 Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 19.12.2018 - öffentlicher Teil
- 7 Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung
- 8 Bericht über wichtige Beschlüsse des Kreisausschusses
- 9 Neubesetzung des Jugendhilfeausschusses
- 10 Berufung einer ehrenamtlichen Richterin oder eines ehrenamtlichen Richters bei dem Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen
- 11 Zustimmung zur Leistung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen
 - 11.1 Zustimmung zur Leistung von überplanmäßigen / außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen
 - 11.2 Zustimmung zur Leistung von überplanmäßigen / außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen
 - 11.3 Zustimmung zur Leistung von überplanmäßigen / außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen
 - 11.4 Zustimmung zur Leistung von überplanmäßigen / außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen
- 12 Umschuldung / Aufnahme von Darlehen; Unterrichtung des Kreistages über die Umschuldung / Aufnahme eines Kreditmarktdarlehens für den Betrieb Abfallwirtschaft
- 13 Aufnahme von Darlehen; Unterrichtung des Kreistages über die Aufnahme eines Kreditmarktdarlehens für den Betrieb Abfallwirtschaft
- 14 Neufassung der Satzung über die Entschädigung der Abgeordneten des Kreistages, der ehrenamtlich Tätigen und der Ehrenbeamten des Landkreises Harburg sowie die Gewährung von Zuschüssen an die im Kreistag vertretenen Fraktionen und Gruppen
- 15 Umsetzung von Natura 2000 im Landkreis Harburg
 - 15.1 Umsetzung von Natura 2000 im Landkreis Harburg - Neuausweisung des Naturschutzgebietes "Elbeniederung von Avendorf bis Rönne"
 - 15.2 Umsetzung von Natura 2000 im Landkreis Harburg - Neuausweisung des Naturschutzgebietes "Tideelbe von Rönne bis Bunthäuser Spitze"
 - 15.3 Umsetzung von Natura 2000 im Landkreis Harburg - Neuausweisung des Landschaftsschutzgebietes "Aue und Ramme"
 - 15.4 Umsetzung von Natura 2000 im Landkreis Harburg - Neuausweisung des bestehenden NSG "Obere Wümmeniederung"
- 16 Wasserrechtliches Zulassungsverfahren HWW
 - 16.1 Wasserrechtliches Zulassungsverfahren HWW
Befassung des Kreistages mit der Endfassung des Zulassungsbescheids
Dringlichkeitsantrag der Gruppe Grüne/Linke vom 12.12.2018

- 16.2 Wasserrechtliches Zulassungsverfahren HWW
Antrag der Gruppe GRÜNE/LINKE vom 25.02.2019
- 17 Energiesparen an Schulen: "Dreh-Ab!" und das Bildungsangebot des SCHUBZ
- 18 Müllumschlaganlage Nenndorf - Verbesserung der Annahmesituation für Grünabfall-Kleinmengen
- 19 1. Nachtragssatzung zur Abfallbewirtschaftungssatzung (ABS)
- 20 Radverkehrskonzept
- 20.1 Radverkehrskonzept - Koordinierung des Radverkehrs
- 20.2 Radverkehrskonzept - Stellenbeschreibung Fahrradkoordinator/in
Antrag der Gruppe GRÜNE/LINKE vom 07.12.2018
- 20.3 Radverkehrskonzept - Förderprogramm
Antrag der Gruppe GRÜNE/LINKE vom 07.12.2018
- 20.4 Radverkehrskonzept;
Überprüfung der Radwegebenutzungspflicht an den Radverkehrsanlagen
- 21 Kreisstraßen- und Fahrradwegebau
- 21.1 Radverkehrskonzept, Radwege-Sofortprogramm
Antrag der Gruppe CDU/WG vom 21.08.2018
- 21.2 Bauprogramm 2018 / 2019
- 22 1. Bericht über die Brückenhauptprüfung 2017 / 2018
2. Grundsatzbeschluss Bauvorhaben Straßenbrücken
- 23 Ostumfahrung Buchholz
- 24 Folgen aus der Genehmigung des Regionalen Raumordnungsprogramms
- 24.1 Folgen aus der Genehmigung des Regionalen Raumordnungsprogramms
- 24.2 Folgen aus der Genehmigung des Regionalen Raumordnungsprogramms
- 25 Baumaßnahme Kreisverkehrsanlage Buchholzer Knoten HH Straße - Nordring/K13 - K82
Antrag der Gruppe FDP/FW/Unabhängiger vom 26.10.2018
- 26 Verbesserung der Sicherheit im Bereich der öffentlichen Parkplätze
Antrag der AfD-Fraktion vom 10.02.2019
- 27 Katastrophenschutz im Landkreis Harburg
- 28 Wölfe im Landkreis Harburg
- 28.1 Veränderungen im Wolfsmanagement
Antrag der AfD-Fraktion vom 08.12.2018
- 28.2 Wölfe im Landkreis Harburg
Antrag der Gruppe FDP/FW/Unabhängiger vom 25.01.2019
- 29 SPNV und HVV im Hamburger Umland

- 29.1 Tarifzonen im HVV
Antrag der Gruppe GRÜNE/LINKE vom 03.12.2018
- 29.2 SPNV im Hamburger Umland zukunftsfähig machen
Antrag der Gruppe CDU/WG vom 22.01.2019
- 30 Berufsbildende Schulen Buchholz (BBS Buchholz)
- 30.1 Berufsbildende Schulen Buchholz (BBS Buchholz);
Einrichtung einer Fachschule Heilpädagogik berufsbegleitend in Teilzeit zum Schuljahr 2020/21
- 30.2 Berufsbildende Schulen Buchholz (BBS Buchholz);
Einrichtung des dualen Ausbildungsberufes Kauffrau/-mann im E-Commerce zum Schuljahr 2020/21
- 31 Bauinvestitionsbedarfe an kreiseigenen Schulen
- 32 2. Nachtragshaushaltsplan Betrieb Gebäudewirtschaft 2019
- 33 Aktion Pflege-STOP im Landkreis Harburg; Berichterstattung der Gemeinschaft der Pflegedienste im Landkreis Harburg
- 34 Resolution zur Ausbildungs- und Arbeitsmarktintegration von Flüchtlingen; Antrag der Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade vom 06.12.2018
- 35 Durchführung einer überörtlichen Prüfung gemäß §§ 1 bis 4 des Niedersächsischen Gesetzes über die überörtliche Kommunalprüfung (Nds. Kommunalprüfungsgesetz –NKPG); Datenabgleich nach § 118 Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII)
- 36 Einrichtung einer Beratungsstelle für Mädchen und Frauen, die von Gewalt betroffen sind
- 37 Zuschüsse des Landkreises zu Kindertageseinrichtungen
- 37.1 Verdoppelung der Zuschüsse zu den Kindertageseinrichtungen in den Städten und Gemeinden des Landkreises Harburg für das Haushaltsjahr 2019
Antrag der SPD-Fraktion vom 13.09.2018
- 37.2 Überprüfung der Zuschüsse des Landkreises zu den Kindertageseinrichtungen an die kreisangehörigen Gemeinden
Antrag der Gruppe CDU/WG vom 25.11.2018
- 38 Förderung der Ausbildung von Erzieher/-innen und sozialpädagogischen Assistent/-innen
Antrag der SPD-Fraktion vom 16.04.2018
- 39 Erarbeitung einer E-Government-Strategie
Antrag der Gruppe GRÜNE/LINKE vom 17.11.2018
- 40 Personalangelegenheiten
- 40.1 Personalangelegenheiten
- 40.2 Personalangelegenheiten
- 41 Anregungen und Beschwerden
- 42 Anfragen

- 42.1 Geschwindigkeitsbegrenzung K15 im Bereich Wüstenhöfen
Anfrage der CDU-Fraktion vom 22.01.2019
- 42.2 Ortsumgehung Luhdorf / Pattensen
Anfrage der SPD-Fraktion vom 01.02.2019
- 42.3 Ortsumgehung Luhdorf / Pattensen
Anfrage der Gruppe GRÜNE/LINKE vom 07.03.2019
- 43 Einwohner/innenfragestunde

Freundliche Grüße

I. A.

begl. Ina Persiel

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Buchholz i. d. N. Nr. 15 / 2019

**Satzung der Stadt Buchholz i. d. N.
über die Herstellung, Bereithaltung und Ablösung von Einstellplätzen für
Kraftfahrzeuge (Stellplatzsatzung – StplS –)**

Aufgrund der §§ 5, 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in Verbindung mit § 84 Abs. 1 Nrn. 2 und 3, Abs. 2 und § 47 Abs. 6 Satz 2 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) vom 3. April 2012 (Nds. GVBl. S. 46) in den zurzeit geltenden Fassungen, hat der Rat der Stadt Buchholz i.d.N. am 26.02.2019 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
 - § 2 Begriffe
 - § 3 Anzahl der notwendigen Einstellplätze
 - § 4 Ablösung
 - § 5 Abweichungen
 - § 6 Übergangsregelung
 - § 7 Inkrafttreten
- Anlage: Übersichtsplan Zone 1 und Zone 2

**§ 1
Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung regelt die Herstellung und Bereithaltung von notwendigen Einstellplätzen für Kraftfahrzeuge (Einstellplätze) im Sinne der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) auf Baugrundstücken, deren Nachweis und die Ablösung im gesamten Stadtgebiet. Ausgenommen sind Einstellplätze nach § 49 Abs. 2 Satz 2 NBauO.
- (2) Regelungen in Bebauungsplänen oder sonstigen städtebaulichen Satzungen, die von den Regelungen dieser Satzung abweichen, haben Vorrang.

**§ 2
Begriffe**

- (1) Ein Stellplatz im Sinne dieser Satzung ist eine im Freien außerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen gelegene Fläche zum Abstellen von Kraftfahrzeugen. Ein Einstellplatz ist eine Fläche zum Abstellen eines Kraftfahrzeugs auf einem Stellplatz oder in einer Garage.
- (2) Das Stadtgebiet ist in zwei Zonen (s. Anlage) aufgeteilt. Die Zone 1 umfasst den Innenstadtbereich. Die Zone 2 umfasst das übrige Stadtgebiet.

§ 3

Anzahl der notwendigen Einstellplätze

- (1) Für die nach § 47 Abs. 1 NBauO erforderliche Anzahl der notwendigen Einstellplätze sind die Bestimmungszahlen der jeweils geltenden Ausführungsbestimmungen zu § 47 NBauO zugrunde zu legen. Entsprechend der jeweiligen Nutzung ist die erforderliche Anzahl der notwendigen Einstellplätze rechnerisch auf zwei Stellen hinter dem Komma zu ermitteln und durch Auf- bzw. Abrundung auf eine ganze Zahl festzusetzen.
- (2) In der Zone 1 gemäß Anlage 1 reduziert sich die Anzahl der nachzuweisenden notwendigen Einstellplätze gegenüber der nach Abs. 1 ermittelten Anzahl um 20 v. H. Für Wohnungen gilt diese Regelung nur, soweit diese eine Wohnfläche von 60 qm nicht überschreiten.
In der Zone 2 gemäß Anlage sind notwendige Einstellplätze in der nach Abs. 1 rechnerisch ermittelten Anzahl nachzuweisen.
- (3) Notwendige Einstellplätze müssen auf dem Baugrundstück oder in dessen Nähe auf einem anderen Grundstück gelegen sein, dessen Benutzung zu diesem Zweck durch Baulast gesichert ist und in zumutbarer Entfernung zum Baugrundstück liegt. Zumutbar ist eine Entfernung, wenn notwendige Einstellplätze vom Baugrundstück aus fußläufig nach maximal 500 m erreicht werden können. Notwendige Einstellplätze für Wohnungen müssen vom Baugrundstück aus fußläufig nach maximal 300 m erreicht werden können.
- (4) Notwendige Einstellplätze müssen mit der Fertigstellung, spätestens zum Zeitpunkt der Ingebrauchnahme der ihren Bedarf auslösenden baulichen Anlage hergestellt sein.

§ 4

Ablösung

- (1) Verlangt die Bauherrin oder der Bauherr, dass die Pflicht zur Herstellung notwendiger Einstellplätze, ausgenommen die Einstellplätze nach § 49 Abs. 2 Satz 2 NBauO (barrierefreie Stellplätze), durch die Pflicht zur Zahlung eines Geldbetrags an die Stadt ersetzt wird, bedarf es hierzu der Zustimmung der Stadt im Einzelfall. Die Zustimmung kann aus verkehrsplanerischen und städtebaulichen Gründen versagt werden.
- (2) Die Herstellungskosten(H) für einen ebenerdigen Stellplatz im Stadtgebiet werden auf pauschal € 2.000,- festgesetzt.
- (3) Die Stellplatzfläche einschließlich der anteiligen Verkehrsfläche wird mit 20 qm angesetzt.
- (4) Der Grundstückswert (GW) richtet sich nach dem ermittelten Bodenrichtwert (BRW) multipliziert mit dem für die bauliche Ausnutzung festgesetzten Koeffizienten (Umrechnungsfaktor). Der BRW und der Koeffizient sind der jeweils gültigen Bodenrichtwertkarte des Gutachterausschusses für Grundstückswerte Lüneburg zu entnehmen.
- (5) Ein Abschlag von 25 % für den Allgemeingebrauch erfolgt durch den Faktor 0,75. Die Beträge sind auf volle € abzurunden.
- (6) Der Ablösungsbetrag(AB) nach Abs. 1 errechnet sich wie folgt:

$$GW = BRW \times \text{Umrechnungsfaktor}$$

$$AB = (GW \times 20 + H) \times 0,75$$

- (7) Der Ablösebetrag darf 10.000,- € je Stellplatz nicht überschreiten.

**§ 5
Abweichungen**

- (1) Die Bauaufsichtsbehörde kann unter den Voraussetzungen des § 66 NBauO Abweichungen von dieser Satzung zulassen.

**§ 6
Übergangsregelung**

Diese Satzung findet keine Anwendung auf Bauvorhaben, für die bereits eine Baugenehmigung vor Inkrafttreten dieser Satzung erteilt worden ist. Entsprechendes gilt bei Genehmigungsverfahren mit dem Zeitpunkt der Einreichung der erforderlichen Unterlagen. Auf verfahrensfreie Bauvorhaben ist diese Satzung nicht anzuwenden, soweit mit deren Bau im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits begonnen wurde

**§ 7
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

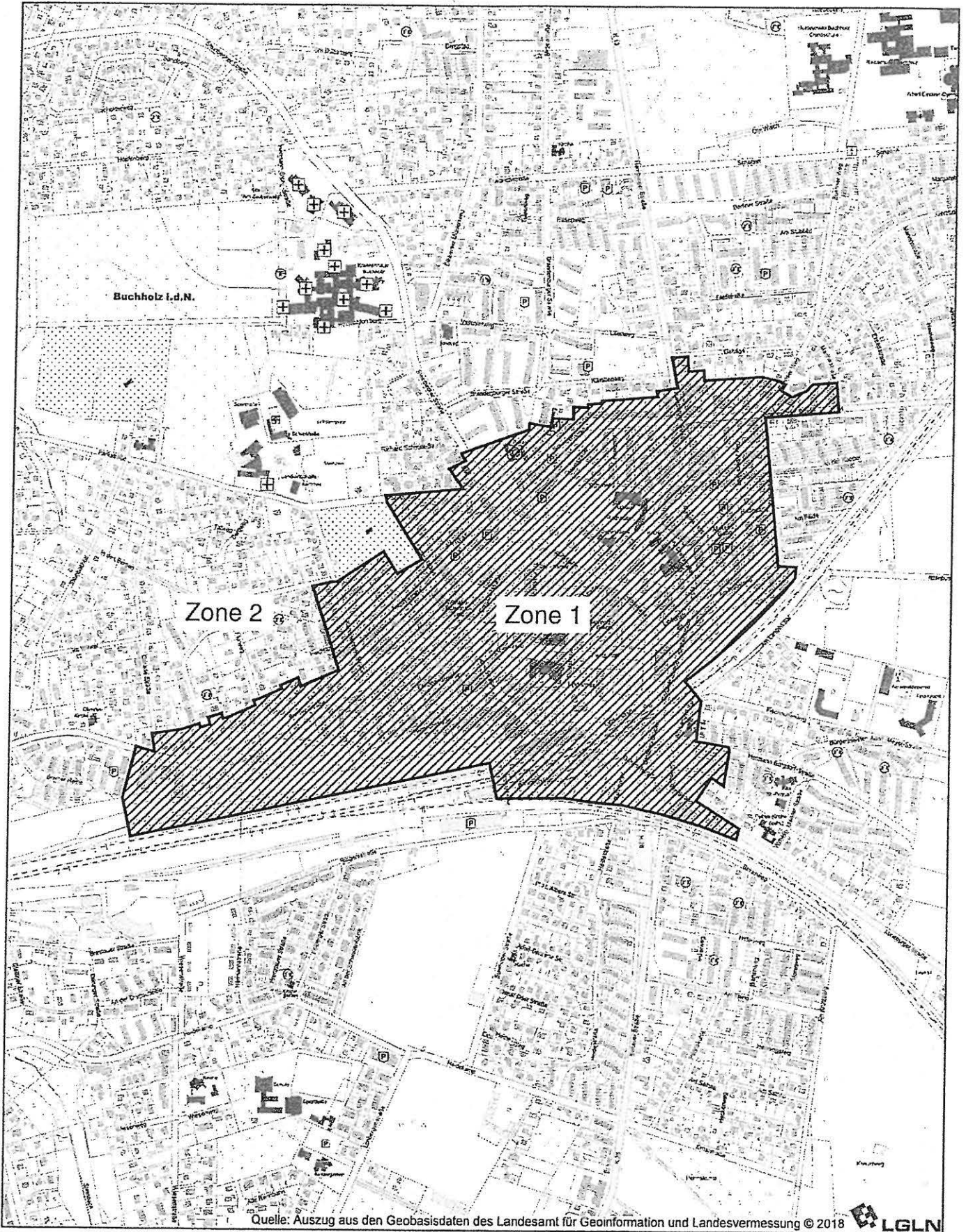
Anlage:

Übersichtsplan Zone 1 und Zone 2

Buchholz i. d. N., den 06.03.2019

Röhse

Bürgermeister



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten des Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung © 2018



Stadt Buchholz in der Nordheide

Anlage zur Stellplatzsatzung



ohne Maßstab

2. Änderungssatzung

zur Gebührensatzung über die Nutzung des Waldbades der Samtgemeinde Salzhausen, Landkreis Harburg (Waldbadgebührensatzung) vom 23.06.2015

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der §§ 1 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG), jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Samtgemeinde Salzhausen in seiner Sitzung am 13.12.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der § 2 erhält folgende Änderung:

1. Einzelkarten

Euro

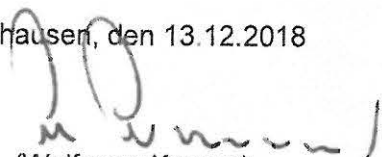
c) Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr

2,00

§ 2

Die Satzung tritt zum 01.04.2019 in Kraft.

Salzhausen, den 13.12.2018



(Wolfgang Krause)

Samtgemeindebürgermeister

